

Gemeinde Schalkham

CARL-LINK-ORTSRECHTSSAMMLUNG

Straßenreinigungsverordnung

Muster einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter samt amtlichen Anmerkungen mit einer Einführung, Auszügen aus dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und Erläuterungen des Herausgebers

Herausgegeben von

Martin Bauer

Oberlandesanwalt, Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
München



3., völlig neubearbeitete Auflage, 1976

Verlagsnummer 6310 - 7/11 - (ISBN 3 256 00366 X)

Alle Rechte vorbehalten

© Carl Link Verlag GmbH · Kolpingstraße 10 · 8040 Kronach / Bayern und

8000 München · (1976)



Printed in Germany — imprimé en Allemagne

CARL LINK VERLAG

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung	5
Straßenreinigungsverordnung (Muster)	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Inhalt der Verordnung	8
§ 2 Begriffsbestimmungen	8
§ 3 Verbote	10
Reinigung der öffentlichen Straßen	
§ 4 Reinigungspflicht	10
§ 5 Reinigungsarbeiten	12
§ 6 Reinigungsfläche	14
§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	14
§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	14
Sicherung der Gehbahnen im Winter	
§ 9 Sicherungspflicht	16
§ 10 Sicherungsarbeiten	16
§ 11 Sicherungsfläche	16
Schlußbestimmungen	
§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen	18
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 14 Inkrafttreten	20
Anlage	20
Bayer. Straßen- und Wegegesetz (Auszüge)	22
Straßenverkehrsordnung (Auszug)	24

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610, ber. S. 814), erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ¹

Schalkham

folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde _____

Schalkham

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

1. Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Verordnungstext einzusetzen.

Erläuterungen:

Verordnungen gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG sind mit dem Grundgesetz vereinbar; sie verstoßen insbesondere nicht gegen Art. 3, 12 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 GG (BVerwG, Urteil vom 5. 8. 1965 in BayVBl 1966, 58); der VerfGH hat schon in seiner Entscheidung vom 13. 4. 1964 (BayVBl 1964, 223) festgestellt, daß solche Verordnungen der Bayerischen Verfassung nicht widersprechen. Die Reinigungspflicht knüpft nicht an einen Erschließungsvorteil an. Die Reinigungspflicht besteht also auch dann, wenn das Grundstück nicht über die betreffende Straße erschlossen ist, sondern lediglich an diese angrenzt (VGH, Urteil vom 30. 12. 1971 Nr. 47 IV 70).

Amtliche Anmerkungen zu § 1:

Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG enthalten 3 Verordnungsermächtigungen:

1. Reinhaltung der öffentlichen Straßen (Verbote an alle Benutzer aller öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde — mit Ausnahme der Bundesautobahnen; Umkehrschluß zu Art. 51 Abs. 6 BayStrWG);
2. Reinigung öffentlicher Straßen (Gebote);
3. Sicherung der Gehwege oder Gehbahnen (Gebote).

Die Gebote richten sich — nur — an die Vorder- und Hinterlieger aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinden — mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Erläuterungen zu § 1:

Die Ermächtigungen beschränken sich nicht auf Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sie beziehen sich auch auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

Die Verordnung bezieht sich auf Reinhaltung und auf die Reinigung. Unberührt bleiben Reinhaltungs- und Reinigungspflichten der Verursacher (Art. 16 BayStrWG, § 32 StVO).

Amtliche Anmerkungen zu § 2:

Der Begriff der geschlossenen Ortslage ist in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zum BayStrWG und FStrG näher erläutert.

Erläuterungen zu § 2:

Vgl. auch Art. 4 BayStrWG. Die Festsetzung von Ortsdurchfahrten ist Verwaltungsakt (VGH n. F. 21, 57) gegenüber den beteiligten Trägern der Straßenbaulast; sie wird durch OD-Steine markiert.

Wie weit die geschlossene Ortslage reicht, bemißt sich nach der in Straßennähe tatsächlich vorhandenen (nicht nur geplanten) Bebauung mit unmittelbaren Zugängen und Zufahrten zur Ortsdurchfahrt (VGH, Ur. vom 2. 4. 1968). Stets muß am Ende der Ortsdurchfahrt wenigstens an einer Straßenseite ein bebauter Grundstück liegen (VGH, Urteil vom 30. 11. 1971 in BayVBl 1972, 242).

Ist ausnahmsweise eine Ortsdurchfahrt nicht festgesetzt, so sind für diesen Fall die Ortsdurchfahrtsgrenzen aus Art. 4 Abs. 1 BayStrWG abzuleiten (Rzepka/Reither, Anm. 2 b zu Art. 4 BayStrWG).

in der Breite von 4,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

1. Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn die Gemeinde je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen eine Meterangabe von 1,0 m bis 1,5 m wählt.

Amtliche Anmerkungen zu § 3:

Verbote sind hinsichtlich der Abfälle im Abfallbeseitigungsgesetz (§ 4 AbfG) enthalten, das Vorrang vor § 3 der Verordnung hat (§ 3 Abs. 3). Weitere Verbote ergeben sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO und mittelbar aus den Sondernutzungsvorschriften (§ 8 FStrG und Art. 18 BayStrWG).

Gegenüber den letztgenannten Vorschriften ist § 3 der Verordnung weitergehend, da er Verunreinigungen der öffentlichen Straßen schlechthin verbietet. Dagegen untersagt § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO die Verunreinigung dann, wenn ihrerwegen der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann; nach den Sondernutzungsvorschriften ist eine Verunreinigung untersagt, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Gemeindegebrauchs hält.

An § 3 der Verordnung schließt sich systematisch die Reinigungspflicht des Verursachers nach Art. 16 BayStrWG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO an. Die Reinigungspflicht nach der StVO besteht unter der Voraussetzung, daß die Verunreinigung den Verkehr gefährden oder erschweren kann (z. B. Hundekot oder Obstreste auf Gehwegen). Dagegen ist der Verursacher aus § 7 Abs. 3 FStrG oder Art. 16 BayStrWG schon dann zur Reinigung verpflichtet, wenn die Verunreinigung das übliche Maß überschreitet, d. h. stärker ist, als sie der gewöhnliche Verkehr mit sich bringt.

Ein Befreiungstatbestand ist in § 12 Abs. 1 vorgesehen.

Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b sind die selbständigen (Art. 53 Buchst. b BayStrWG) und die unselbständigen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG und § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung) Gehwege.

Amtliche Anmerkungen zu § 4:

Absatz 1 Satz 1: Eigentümer sind auch die Mit- (§§ 1008 ff. BGB und § 1 Abs. 2 und 5 Wohnungseigentumsgesetz) und Gesamthandseigentümer (insbesondere Miterben, Ehegatten in Gütergemeinschaft, Gesellschafter der BGB-Gesellschaft und die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereines).

Absatz 1 Satz 3: Zu einer öffentlichen Straße darf in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage des Zuganges oder der Zufahrt muß vom Gemeindegebrauch umfaßt sein (Art. 14 BayStrWG, § 7 FStrG). Zufahrten und Zugänge zu Straßen im Sinne des BayStrWG sind innerhalb der geschlossenen Ortslage immer Gemeindegebrauch (Umkehrschluß zu Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Zu den Bundesstraßen sind Zufahrten und Zugänge nur dann gemeingebrauchlich, wenn sie in

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen insbesondere

a) Alternative 1:

jedes ~~Wochenende~~ ¹ zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;

~~oder~~

Alternative 2:

in der Reinigungsklasse I (Anlage) jeden _____,
in der Reinigungsklasse II (Anlage) jeden _____ und _____,
in der Reinigungsklasse III (Anlage) jeden _____ und _____
zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

1. Geh- und Radwege und Fahrbahnen sollten mindestens einmal im Monat, höchstens jedoch dreimal in der Woche — zweckmäßigerweise an bestimmten Wochentagen — gereinigt werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen die Häufigkeit der Reinigung bestimmen. Es ist auch möglich, die Häufigkeit der Reinigung für verschiedene Straßen unterschiedlich zu regeln. Dazu muß die Gemeinde in einer Anlage zu dieser Verordnung Reinigungsklassen aufstellen, in denen festgelegt ist, welche Straßen wie oft gereinigt werden müssen. Hält die Gemeinde diesen Rahmen ein, liegt kein Abweichen vom Verordnungsmuster vor.

dem Teil der Bundesstraßenortsdurchfahrt angelegt werden, der auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Umkehrschluß zu § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG); vgl. die Zufahrtenrichtlinien zum BayStrWG und zum FStrG.

2. Die benachbarten Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke die Zufahrt oder der Zugang führen soll, müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis ist erklärt, wenn ein privatrechtlicher Vertrag mit dinglicher oder ohne dingliche Sicherung geschlossen ist. Das Einverständnis liegt auch vor, wenn ein Notweg geduldet wird oder durch Urteil festgelegt ist.

Absatz 3: Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, wäre es unbillig, die Vorderlieger mit der Reinigungspflicht zu belasten. Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen eine Reinigungspflicht verneint. Dementsprechend entfällt die Sicherungspflicht schon dann, wenn zur Straße weder Zufahrt noch Zugang möglich ist.

Absatz 4: Die Reinigungs- und Sicherungspflicht auch für die Eigentümer von Verkehrsgrundstücken oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten (z. B. rechtlich-öffentliche Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu begründen, ist unbeschadet des Absatzes 3 zwar zulässig. Diese Eigentümer tragen jedoch schon die ihnen im öffentlichen Interesse obliegende Baulast für ihre Verkehrswege. Deshalb soll über Absatz 3 hinaus davon abgesehen werden, ihnen auch noch eine Reinigungs- oder Sicherungspflicht hinsichtlich der Grundstücke aufzuerlegen, auf denen keine Gebäude (z. B. Bahnhöfe, Straßenmeistereien, Bauhöfe) stehen.

Erläuterungen zu § 4:

Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es mit dieser eine gemeinsame Grenze hat; nicht notwendig ist, daß das Grundstück auch von dieser Straße aus zugänglich ist. Ein an eine öffentliche Straße angrenzendes „Hammergrundstück“ ist eine wirtschaftliche Einheit und deshalb ausschließlich als Vorderlieger-Grundstück anzusehen (VGH, Ur. vom 13. 5. 1976 Nr. 123 VIII 74). Es genügt auch ein Angrenzen an eine zur Straße gehörende Stützmauer (BayObLG, Ur. vom 28. 11. 1962 in BayVBl 1963, 359) oder Böschung (VGH, Ur. vom 30. 12. 1971 in BayVBl 1972, 552). Über die Straße erschlossen wird ein Grundstück, wenn es von der Straße her zugänglich ist; Anschluß über Privatweg genügt. Die Einbeziehung der Hinterlieger in die Reinigungspflicht hat der VerfGH mit Entschließung vom 23. 12. 1969 in BayVBl 1970, 97 bejaht.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung des Gehbens im Winter

§ 9

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Straße, die an ihr Grenzstück angrenzenden oder ihr Grundstück mit ihr angrenzenden öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen) auf eigene Kosten in dem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Amtliche Anmerkungen zu § 7:

Absatz 1: Aus § 4 und § 7 ergibt sich, daß sowohl die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Vorder- und Hinterlieger gesamtschuldnerisch die Reinigungspflicht erfüllen müssen. Jedem einzelnen obliegt demnach die gesamte Reinigungspflicht. Trotzdem soll sich die Gemeinde an alle diese Pflichtigen wenden und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, bzw. im Falle der Ersatzvornahme von allen die Kosten entsprechend ihrem Anteil (§ 8) fordern.

Absatz 2: Sollte Absatz 2 der Verordnung wegen des Zuschnitts der Grundstücke in einer Gemeinde zu unbilligen Ergebnissen führen, kann nach § 12 vorgegangen werden. Erforderlichenfalls muß die Gemeinde in der Verordnung generell eine andere Art der Zuordnung für die Hinterlieger festlegen.

Erläuterungen zu § 7:

Der VerfGH hat mit Entscheidung vom 23. 12. 1969 (BayVBl 1970, 97) anerkannt, daß Hinterlieger mit Reinigungspflicht belastet werden können.

„Hammergrundstücke“ grenzen an die Straße an, sie sind Vorderliegergrundstücke. Auch Grundstücke, die durch Stützmauer oder Böschung von Straße getrennt sind, rechnen zu den Vorderliegergrundstücken.

Die Reinigungspflicht darf nicht auf die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten der Vorderliegergrundstücke beschränkt werden.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr¹ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr¹ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen². Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird². Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

1. Keine Abweichung vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn der Beginn der Sicherungsarbeiten an Werktagen bis auf 6 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22 Uhr hinausgeschoben wird.
2. Diese Regelung kann unterbleiben, ohne daß ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.

Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Die Befreiungen und Ermäßigungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu gewähren. Die Befreiungen sind im Falle der Befreiung vom Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zur Befreiung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gewähren.

(2) Für Verbot und Befreiung sind die gemeinschaftlichen Straßenreinigungsbefreiungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Reinigungsbefreiungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu gewähren.

Amtliche Anmerkungen zu § 10:

Absatz 1: Die Erfüllung der Streupflicht wird dadurch erleichtert, daß die Gemeinde Sandkästen aufstellt und die Sandentnahme den streupflichtigen Vorder- und Hinterliegern gestattet.

Absatz 2: Die Ermächtigung zu § 10 Abs. 2 ergibt sich mittelbar aus Art. 51 Abs. 5 BayStrWG. Das Räumgut ist Abfall weder im objektiven noch im subjektiven Sinne; § 4 AbfG ist nicht einschlägig.

§ 13

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Euro bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die im nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungsgepflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

1. Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn Absatz 3 entfällt. Absatz 3 wird in diesem Fall Absatz 2.

Schlußbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung¹.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

1. Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn Absatz 2 entfällt; Absatz 3 wird in diesem Fall Absatz 2.

Amtliche Anmerkungen zu § 12:

Für die Entscheidung, ob z. B. eine Fahrbahnreinigung auf Straßen mit erheblichem Verkehr noch zumutbar ist, ist auch von Bedeutung, ob die Erfüllung der Reinigungspflicht von der Straßenreinigungsanstalt übernommen wird.

Eine angemessene Regelung wird die Gemeinde beispielsweise für die Reinigung und Sicherung von Wendehämmern oder Sackstraßenenden zu treffen haben.

Erläuterungen zu § 12:

Der Verordnungsgeber ist an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit gebunden. Eine Reinigungspflicht für die Fahrbahn könnte daher nicht begründet werden, soweit die Reinigung nur unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben vorgenommen werden könnte (VerfGH, Entscheidung vom 13. 4. 1964 in BayVBl 1964, 223). Doch ist die Reinigung bei verkehrsreichen Straßen dann zumutbar, wenn zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeindliche Einrichtungen (Straßenreinigungsanstalt) zur Verfügung stehen (VGH, Urteil vom 31. 3. 1966 in BayVBl 1966, 309).

Amtliche Anmerkungen zu § 13:

Weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände enthalten § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO, Art. 66 Nr. 3 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG.

Ort, Datum

Gemeinde

Schallham

Bürgermeister

(Unterschrift)

1. Ein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn Absatz 2 entfällt; Absatz 3 wird in diesem Fall Absatz 2.

2. In der Verordnung kann durch eine lokale Gegebenheit gegeben werden, dass ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.

3. Eine Befreiung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung vom Verordnungsmuster.

4. Eine Abweichung vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn die Gemeinde die Höflichkeit der Reinigung im Rahmen der Verbote 1 zu § 3 bewirkt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Alternative 1:

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1981 in Kraft.

oder

~~Alternative 2:~~

~~Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre².~~

~~(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom _____ außer Kraft³.~~

Anlage (zu § 5 Buchst. a, Alternative 2)

~~Straßen der Reinigungsklasse I~~

~~(Reinigungshäufigkeit _____⁴)~~

~~Straßen der Reinigungsklasse II~~

~~(Reinigungshäufigkeit _____⁴)~~

~~Straßen der Reinigungsklasse III~~

~~(Reinigungshäufigkeit _____⁴)~~

Ort, Datum:

~~-Stadt-Markt - Gemeinde -~~

Gerzen, den 30. 11. 1981

Schalkham

Geil (Sette)

(Siegel)

(Unterschrift) **Bürgermeister**

1. Das Einsetzen eines Datums ist dann kein Abweichen vom Verordnungsmuster, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.
2. In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden, ohne daß ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.
3. Eine Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung vom Verordnungsmuster.
4. Keine Abweichung vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn die Gemeinde die Häufigkeit der Reinigung im Rahmen der Fußnote 1 zu § 5 bestimmt.

Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStWG)

Amtliche Anmerkungen zur Anlage:

In den Reinigungsklassen dürfen nur gewidmete Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde aufgeführt werden.